



## **Herbert -Schuldenregulierung und Erhalt des Wohnens**

### **Schuldenregulierung und Erhalt des Wohnens**

Herbert kommt in die Beratungsstelle des VfK. Wir hatten ihn seit mehr als 5 Jahren nicht mehr gesehen. Er braucht jetzt wieder dringend die Hilfe des VfK.

Er hatte 2009 die Mithilfe des VfK bei der Schuldenregulierung erbeten. Er war auf Empfehlung eines guten Bekannten gekommen, der sehr zufrieden mit der Arbeit des VfK gewesen war.

Herbert erklärte damals zu seiner Verschuldenssituation, dass er in den 80ziger Jahren von seinem Großvater einen Hof geerbt hatte. Er war mit Leib und Seele Landwirt. Er war aber kein Kaufmann. Im Laufe der Jahre musste er immer wieder neue Kreditmittel in Anspruch nehmen. Über Jahre konnte er seinen Verpflichtungen nicht nachkommen. Einnahmen und Ausgaben passten eigentlich schon lange nicht mehr zusammen. Das bestrangig gesicherte Kreditinstitut hatte aber immer wieder „geholfen“. Nun war die Kündigung ausgesprochen und die Zwangsversteigerung in das landwirtschaftliche Anwesen veranlasst worden.

Es wurde im Rahmen der Zwangsversteigerung ein Verkehrswert von 54.000,00 € festgestellt. Die Verschuldung bei zwei Kreditinstituten lag bei 136.000,00 €.

Herbert war bereits Rentner. Seine Rente betrug 664,00 €, die er durch einen Minijob mit 200,00 € aufbesserte.

Er wollte keine Almosen vom Staat und außerdem machte ihm das Arbeiten Spaß.

Seine Freundin war Witwe, sie hatte ebenfalls einen kleinen landwirtschaftlichen Hof. Herbert war ihr bei der Versorgung des Viehs behilflich. Sie hätte ihm gern geholfen, aber sie hatte nur eine kleine Witwenrente. Für seine Mithilfe gab sie ihm „freie Kost“ und zahlte die eine oder andere Spritrechnung.

Der 2. Zwangsversteigerungstermin stand kurz bevor. Der ein halbes Jahr vorher durchgeführte 1. Termin war ohne Gebot geblieben.

Ein Hauserhalt schien aufgrund der vom VfK erfassten Daten unmöglich.

Herbert hat weitere Verbindlichkeiten bei 13 nicht dinglich gesicherten Gläubigern über 29.000,00 €.

Hier war das Mittel der Wahl die Einleitung der Verbraucherinsolvenz, um nach 6 Jahren Wohlverhalten endlich wieder schuldenfrei zu sein.

Es wurden zur Erstellung des Restschuldbereinigungsplans die Forderungen abgefragt. Auch jene, die durch Grundschulden (dingliche Absicherung) gesichert waren.

Nach Kontaktaufnahme mit dem größten Gläubiger, dem Kreditinstitut, welches nun die Zwangsversteigerung beantragt hatte, wurde erklärt, dass man auch einem freihändigem Verkauf für 27.000,00 € zustimmen würde.

Ob der VfK eine Möglichkeit der Regulierung sehen würde.

Von dem nachrangigen Kreditinstitut wurde mitgeteilt, dass man einem freihändigen Verkauf ebenfalls zustimmen würde.

Man war der ZV wegen Aussichtslosigkeit gar nicht beigetreten. Die Freundin meinte, dass man dieses Angebot eigentlich nutzen müsste.



Das war zwar richtig, da bei einer entsprechenden Mietzahlung das Haus sich selbst tragen würde und Herbert in dem ererbten landw. Anwesen wohnen bleiben könnte.

Der Freundin wurde vom VfK erklärt, dass es kaum möglich sein würde, dass ihr ein Darlehen bewilligt werden würde aufgrund ihres Einkommens und ihres Alters. Auch nicht von dem die Zwangsversteigerung betreibenden Gläubiger.

Da die Freundin seit mehreren Jahrzehnten Kundin bei ihrem Kreditinstitut war, bittet sie den VfK darum, dort das Gespräch zu suchen.

Aber auch dort war man aufgrund des Kreditwesengesetzes nicht bereit, einen neuen Kredit an die Eigentümerin zu gewähren. Es sei denn, einer ihrer Söhne würde sich als Darl.- Nehmer zur Verfügung stellen.

Die beiden Söhne sind nicht in der Landwirtschaft tätig. Sie erzielen eigenes Einkommen und wohnen kostenfrei bei der Mutter.

Einer der Söhne erklärt sich dann nach etlichen Gesprächen mit dem VfK bereit, gemeinsam mit der Mutter als Haftender ein Darlehen aufzunehmen über 40.000,00 €.

Die sich hieraus ergebende Rate deckt die Regelung aller bestehenden Altlasten ab.

Es gelingt dem VfK, das Darlehen wird mit einem Zinssatz für 5 Jahre zugesagt zu bekommen. Die mtl. Leistungsrate beläuft sich auf 250,00 € mtl. und wird durch die Mietzahlung gedeckt.

Damit ist es möglich, dass die Freundin das Objekt im folgenden ZV - Termin zu 5/10 für 27.000,00 € ersteigern konnte.

Aus einem Schreiben des betreibenden Kreditinstituts: „Wir möchten uns an dieser Stelle noch mal ausdrücklich bei Ihnen und Ihren Mitarbeitern für die konstruktive und vertrauliche Zusammenarbeit im Jahr 2009 bedanken und wünschen Ihnen noch ein frohes Jahr 2010“.

Herbert wohnt noch heute in „seinem Haus“ und zahlt mtl. 250,00 € Miete an die Eigentümerin.

2015 war die Zinsbindung für das Darlehen ausgelaufen. Da die Raten regelmäßig gezahlt worden waren, konnte eine neue Zinsvereinbarung geschlossen werden mit den jetzt sehr günstigen Zinskonditionen über 10 Jahre.

Danach ist das Darlehen einschl. der Altschulden durch die Mietzahlung zurückgezahlt.

2016 ist Herbert schuldenfrei, wenn dann auch noch die Rundfunkgebührenbefreiung erfolgt.

Jetzt kommt Herbert in unser Büro, weil das InsO - Gericht ihm mitgeteilt hat, dass der InsO - Verwalter seine Kosten fordert. Diese waren aufgrund des geringen Einkommens gestundet worden.

Er soll ggfs. einen Antrag auf weitere Stundung stellen.

Damit fühlt sich Herbert überfordert - wie schon immer mit dem Papierkram.

Weiter hat er eine Aufforderung von der ARD / ZDF Gebührenzentrale. Hier macht man von 2009 bis 2016 Rundfunkgebühren geltend.

Vom VfK wird festgestellt, dass Herbert Anspruch auf aufstockende Grundsicherung hat. Damit erhält er auch die Befreiung der Rundfunkgebühren für die Zukunft. Auch die alte Gebührenforderung lässt sich damit zur Niederschlagung bringen.